



54/SN-42/ME

KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/I

//

TELEFON 42 16 72-0*

TELEX 112264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

DVR: 0459402

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament

1017 W i e n

GESETZENTWURF	
Zl.	GE 9/87
Datum:	21. SEP. 1987
Verteilt:	22. SEP. 1987

le
S. Hajek

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

DATUM

1002/87/Dr.Schn/St

16.9.1987

BETRIFFT:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (44. Novelle zum ASVG)

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 15.7.1987, Zl. 20.044/3-1/87, übermittelt die Kammer in der Anlage zu ao.Betreff 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Kammerdirektor:



[Handwritten signature]

Beilagen



KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/I

//

TELEFON 42 16 72-0*

TELEX 112264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

DVR: 0459402

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 W i e n

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

DATUM

20.044/3-1/87

15.7.1987

1002/87/Dr.Schn/K

16.9.1987

BETRIFFT:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine
Sozialversicherungsgesetz geändert wird
(44. Novelle zum ASVG)

Die Kammer der Wirtschaftstrehänder dankt für die Übersendung des im Betreff zitierten Gesetzesentwurfes und nimmt innerhalb der gestellten Frist vor allem zu jenen Bestimmungen Stellung, die zum Berufsstand der Wirtschaftstrehänder in engerer Beziehung stehen.

Allgemein darf bemerkt werden, daß die Kammer der Wirtschaftstrehänder eine Reihe von Regelungen bereits in einem Entwurf zu einer 42. Novelle zum ASVG, die in der XVI. Gesetzgebungsperiode nicht mehr zur Beschlußfassung kamen, begutachtet und soweit diese für sie von Belang waren, mit einer Stellungnahme versehen hat.

Den auf der Regierungserklärung vom Jänner 1987 fußenden Änderungsvorschlägen, die zur Budgetkonsolidierung des Bundes beitragen sollen und für die Pensionsversicherung eine Verringerung des Zuflusses an Steuermitteln beinhalten, wird angesichts der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage im großen und ganzen Verständnis entgegengebracht. Gegenüber der im Gefolge der 44. Novelle zum ASVG einhergehenden Beseitigung einer Liquiditätsreserve der Pensionsversicherungsträger werden jedoch Bedenken erhoben, da sie die finanzielle Beweglichkeit der Institute erheblich einengen und diese womöglich zu verstärkter Kreditaufnahme zwingen werden.

/2

- 2 -

Es ist somit auch aus diesem Grunde unbedingt erforderlich, die finanziellen Probleme der Pensionsversicherungsträger im Rahmen der bevorstehenden "großen Pensionsreform" zu lösen und es sollten die Bemühungen verstärkt fortgesetzt werden, diese Pensionsreform tatsächlich bereits ab 1.1.1988 in Kraft zu setzen. Die Kammer der Wirtschaftstreuhandler steht voll hinter diesem Vorhaben.

Eine Ausweitung des Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherungsschutzes im Wege der Pflichtversicherung bzw. freiwilligen Versicherung auf neue Personenkreise, wie sie in Art. I des Entwurfes zum Ausdruck kommt, hält die Kammer der Wirtschaftstreuhandler für sozialpolitisch begrüßenswert. Dergleichen sieht sie in der Adaptierung der Pensionsanpassungsmethode, die durch Art. I Z. 32 und 33 realisiert werden soll, eine der Realität entsprechende Lösung, die erhebliche Vorteile gegenüber dem bisherigen Aufwertungssystem beinhalten sollte.

Im besonderen nehmen wir zu folgenden einzelnen Vorschlägen Stellung:

Zu Art. I Z. 10 (§ 33 Abs. 3 ASVG)

Die Aufhebung des § 33 (3) war bereits im Rahmen der 42. ASVG-Novelle vorgesehen gewesen und die Kammer der Wirtschaftstreuhandler hat schon damals die Aufhebung dieser Bestimmung deshalb begrüßt, da sie nicht zuletzt auch einen ersten Schritt zur Entlastung der Dienstgeber bedeutet.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhandler legt Wert auf die Feststellung, daß sie jedes Vorhaben unterstützen wird, das dazu beitragen kann, die vielen unproduktiven Aufgaben der österreichischen Unternehmer und Dienstgeber i.Z.m. der Erstellung der Gehalte- und Lohnverrechnung und den damit verbundenen Verpflichtungen gegenüber den Behörden und Sozialversicherungsträgern zu vermindern!

Die Kammer der Wirtschaftstreuhandler erlaubt sich aber i.Z.m. der Aufhebung des § 33 (3) darauf hinzuweisen, daß dieser erst mit dem Beginn des Beitragszeitraumes Juli 1987 in Kraft getreten ist (Art. VIII (2) lit. b) 41. ASVG-Novelle BGBl. Nr. 111/1986), sodaß die vorgesehene rückwirkende Aufhebung mit Beginn des Beitragszeitraumes Jänner 1987 nicht der Gesetzeslage entspricht (Art. IX (2) lit.e) des Entwurfes).

Zu Art. I Z. 32 u. 33 (§§ 108a u. 108d ASVG)

Wie bereits ausgeführt, begrüßt die Kammer der Wirtschaftstreuhandler die Adaptierung der Pensionsanpassungsmethode insbesondere auch deshalb, weil mit dem Wegfall der sog. "Lohnstufenstatistik" und der damit verbundenen Verpflichtung der Dienstgeber (vgl. Aufhebung des § 33 Abs. 3 ASVG) eine Erleichterung für alle Dienstgeber eintritt.

Wenn aber den Erläuterungen zum Entwurf der 44. ASVG-Nov. dazu entnommen werden kann, daß die Auswertungen der Versicherungsdatei des Hauptverbandes im Jahre 1986 schon sehr ermutigend waren (Mitte September 1986 waren 99,5 % der Beitragsgrundlagen des Jahres 1985 eingegeben) und daß bis August 1987 bereits mit einer Eingaberate von über 99 % der Beitragsgrundlagen 1986 gerechnet wurde, ist nicht einzusehen, warum diese an sich positiv zu beurteilenden Änderungen erst mit 1.1.1989 in Kraft treten sollen?

Die Kammer der Wirtschaftstreuhandler setzt sich dafür ein, daß etwaige dazu erforderliche organisatorische Maßnahmen vorangetrieben und die Z. 32 u. 33 bereits mit 1.1.1988 in Kraft gesetzt werden.

Die Dienstgeber würden sich dadurch bereits im Jahre 1988 die Arbeiten im Zusammenhang mit den zweimal p.a. erforderlichen Lohnsteuerstatistiken (und die damit verbundenen Kosten) ersparen, wobei anzunehmen ist, daß die Statistiken 1988 auf Grund des bereits vorhandenen Datenmaterials des Hauptverbandes ohnehin nicht mehr ausgewertet werden und auch nicht mehr benötigt werden.

Zu Art. IV Z. 1 lit. a u. c (§ 225 (1) Z. 2 u. (3))

Die Kammer der Wirtschaftstreuhandler begrüßt die Verlängerung der bisherigen 2 Jahres-Frist zur wirksamen Entrichtung von Beiträgen auf 5 Jahre, da damit eine Anpassung an die im Falle von Meldeverstößen 5-jährige Verjährungsfrist des § 68 (1) ASVG erfolgt.

Die Kammer vermerkt in diesem Zusammenhang besonders positiv, daß zunehmend auch Verbesserungsvorschläge, die von kleineren Gruppen und nicht öffentlichen Stellen an die Sozialversicherungsträger herangetragen werden - im vorliegenden Falle von der Volksanwaltschaft - zum Anlaß von Gesetzesänderungen bzw. -verbesserungen genommen werden.

Zu Art. V Z.6 (§ 357 a ASVG)

Die Neueinfügung des § 357 a war bereits im Rahmen der 42. ASVG-Novelle vorgesehen gewesen und wurde nunmehr gleichlautend auch in die 44. Novelle aufgenommen.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhandler erlaubt sich daher, ihre Stellungnahme zum Entwurf der 42. Novelle nachstehend nochmals festzuhalten:

"Die Kammer der Wirtschaftstreuhandler steht dem rechtspolitischen Schutzgedanken dieser Neuregelung grundsätzlich positiv gegenüber. Allerdings befürchtet sie, bedingt durch die Möglichkeit eines gesonderten Wiederaufnahmeverfahrens einschließlich eines allfälligen Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, die Weitergewährung von Leistungen, die überhaupt nicht oder wenigstens nicht in dieser Höhe gebühren über unangemessen lange Zeiträume. Da die daraus resultierenden Überbezüge auch bei Zulässigkeit des Verschlechterungsfalles grundsätzlich nicht rückforderbar sind, wird die Pensionsversicherung in einem nicht vertretbaren Maß belastet.

- 4 -

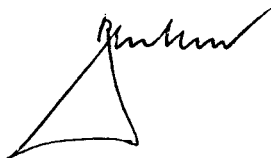
Die Wirtschaftstreuhandkammer beurteilt daher die vorgesehene Regelung noch als Ausweitung der schon bisher unbefriedigenden Zweigleisigkeit des Anfechtungsverfahrens gegen Wiederaufnahmebescheide in Leistungssachen. Weiters liegt in der zu erwartenden langen Verfahrensdauer ein unzulässiger Vorteil für Empfänger überhöhter Leistungen.

Es darf daher empfohlen werden, von der gegenwärtig in Kraft stehenden Regelung zwar abzugehen, aber gleichzeitig die Aufspaltung des Instanzenzuges zu beseitigen. Der Weg läge wohl darin, eine einheitliche Bekämpfung einerseits der Verfügung der Wiederaufnahme als auch andererseits der damit verbundenen Sachentscheidung bei dem in Zukunft zuständigen Sozialgericht zu ermöglichen. Das Sozialgericht könnte dann als Vorfrage über die Zulässigkeit der Verfahrenswiederaufnahme entscheiden und sodann über die Leistung als solche absprechen.

Die Vereinheitlichung des Verfahrens würde nicht nur eine rasche Erledigung bewirken sondern auch für den Leistungsempfänger überschaubarer sein. Die Gemeinschaft der Versicherten würde dadurch nicht mit ungerechtfertigten Leistungszahlungen belastet."

Die Kammer bittet höflich um Kenntnisnahme und gestattet sich höflich mitzuteilen, daß wunschgemäß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugemittelt wurden.

Der Präsident:



Der Kammerdirektor:

